

BESCHLUSSVORLAGE V0529/18 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
	E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de
Datum	19.06.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	05.07.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	17.07.2018	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einführung einer Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte für Sozialleistungsberechtigte und Aufstockung der Regelsätze bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) und der Grundsicherung im Alter (4. Kap. SGB XII)
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Es wird eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte für sozialleistungsberechtigte Ingolstädterinnen und Ingolstädter eingeführt. Sie soll insbesondere die Inanspruchnahme bestehender Vergünstigungen erleichtern, ist aber auch für neue Angebote offen.
2. Auch Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ werden über die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte abgewickelt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Frühjahr 2019 die Einführung der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte umzusetzen.
4. Der Ergänzungsantrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.02.2017 ist durch die Anlage 1 erledigt.
5. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Aufstockung der Regelsätze im SGB XII wird abgelehnt.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 2019: 25.000	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 26.000	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2019 021000.935100 021000.611000	Euro: 22.500 3.500
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

1. Prüfanträge der Stadtratsfraktionen

Mit Datum vom 03.02.2017 stellte die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag bis zum 01.01.2018 eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte für sozial benachteiligte Ingolstädter Bürger und Bürgerinnen einzuführen. Dabei sollten auch Leistungen nichtstädtischer Anbieter, wie z.B. Apotheken, enthalten sein. Bestandteil eines Gesamtkonzepts für eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte könne auch die Schaffung/Einführung eines sog. Sozial-Tickets im Tarifbereich der INVG bzw. im regionalen Verbundtarif sein.

Mit Datum vom 14.02.2017 stellte die CSU-Stadtratsfraktion einen Ergänzungsantrag, welche Leistungszuschüsse und Ermäßigungen sozial benachteiligten Bürgern über die Grundsicherung hinaus gewährt werden.

Mit Datum vom 21.02.2017 stellte die SPD-Stadtratsfraktion einen weiteren Ergänzungsantrag, wonach die Regelsätze bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII), auf Grundlage des Kaufkraftindex in Ingolstadt aufgestockt werden sollen.

In seiner Sitzung vom 21.02.2017 beschloss der Stadtrat alle diese Anträge zu einem Prüfungsantrag zusammenzufassen. Die Verwaltung kommt zu folgendem Ergebnis:

2. Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte zur Nutzung bereits bestehender Vergünstigungen

Bereits zum heutigen Zeitpunkt besteht eine Vielzahl an Nachlässen und Kostenbefreiungen für sozial benachteiligte Bürger (siehe Anlage 1). Zur vereinfachten Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen soll eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte eingeführt werden.

Bisher ist für die Bürgerinnen und Bürger der Nachweis, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören, der eine Vergünstigung in Anspruch nehmen kann, aufwändig und nicht praktikabel:

- Zum Erhalt einer Vergünstigung muss bisher streng genommen jeweils der Sozialleistungsbescheid vorgelegt werden.
- Dadurch werden in vielen Fällen im Leistungsbescheid enthaltene Sozialdaten der Bürger offen gelegt (wie etwa die Höhe der Sozialleistungen bzw. des Einkommens), deren Kenntnis für die Gewährung der Vergünstigung nicht erforderlich ist.
- Die bisherige Praxis hat einen unnötigerweise stigmatisierenden Effekt, da durch die Vorlage des Sozialleistungsbescheides auch offen gelegt wird, welche Sozialleistung genau bezogen wird (z.B. Arbeitslosengeld II).
- Familien erhalten in der Regel einen gemeinsamen Sozialleistungsbescheid. Sollen weitere Familienmitglieder, insbesondere Kinder eigenständig soziale Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, muss der Bescheidempfänger Kopien des Sozialleistungsbescheides erstellen und den Familienmitgliedern zur Nutzung eines vergünstigten Angebots mitgeben.
- Für die Vergünstigung gewährenden Stellen ist die Prüfung der Echtheit der Sozialleistungsbescheide schwierig, da diese von unterschiedlichen Behörden mit unterschiedlichem Aussehen erstellt werden, das sich zudem im Zeitablauf ändern kann.

Durch die Einführung einer Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte könnte der Nachweis allein durch die Vorlage der Karte geführt und damit eine erhebliche Vereinfachung erreicht werden:

- Es werden außer der Tatsache, dass eine Person berechtigt ist, ein soziale Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, keine weiteren Sozialdaten bekannt
- Durch die Vorlage der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte wird eine Stigmatisierung vermieden – nur der städtischen Stelle, die die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte ausgibt ist bekannt, welche Sozialleistung bezogen wird.
- Alle Familienmitglieder können eine individuelle Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte erhalten
- Die Karten können im Hinblick auf Materialwahl und Drucktechnik fälschungssicherer und einheitlicher gestaltet werden, als die Bewilligungsbescheide der verschiedenen Sozialleistungen.

Die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte ist offen für weitere vergünstigte Angebote, auch aus dem Bereich privater Anbieter. Auf eine Nachfrage bei den Ingolstädter Apotheken haben zumindest einige ihre Bereitschaft erklärt, sozial benachteiligten Personen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und andere Produkte Nachlässe zu gewähren. Auch hierfür könnte durch die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte ein einfacher Nachweis der Berechtigung geführt werden.

Die Stadtwerke Ingolstadt bieten allen Kunden eine kostenlose Energiesparberatung an. Zusätzlich werden an Kunden kostenlos Strom-Messgeräte verliehen, mit denen der Stromverbrauch der einzelnen Geräte im eigenen Haushalt überprüft werden kann. Der weit überwiegende Teil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII ist Kunde bei den Stadtwerken.

Der Verbraucher Service Bayern bietet schon heute in der Beratungsstelle Ingolstadt, die zugleich ein Energieberatungs-Stützpunkt ist, für einkommensschwache Haushalte eine kostenlose Energieberatung an. Somit steht auch für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, die nicht Kunden der Stadtwerke sind, ein kostenloses Energiesparberatungsangebot zur Verfügung.

Mit einer Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte wären auch neue Angebote denkbar. So könnten über das Angebot der Kulturtafel hinaus auch für einkommensschwache Bürger vergünstigte Theaterkarten angeboten werden. Hiervon wurde bisher unter anderem deshalb abgesehen, weil diesen Personen, anders als Schülern, Behinderten oder Freiwilligendienstleistenden (die mit ihren jeweiligen Ausweisen schon heute ermäßigte Theaterkarten erwerben können) kein einfacher Nachweis der Ermäßigungsberechtigung bei der Einlasskontrolle des Theaters möglich ist.

In der überwiegenden Zahl der bayerischen Großstädte sind sog. Stadtpässe oder –karten eingeführt (Erlangen, Fürth, München, Nürnberg, Regensburg).

3. Berechtigter Personenkreis für die Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte

In Anlehnung an den Kreis der auch in anderen bayerischen Großstädten Begünstigten sollen folgende in Ingolstadt mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen auf Antrag eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte erhalten:

1. Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
2. Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII
3. Berechtigte für laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld).
Die dem Haushalt eines SGB II Leistungsberechtigten angehörenden unverheirateten unter 25jährigen Kinder, die aufgrund des Bezugs von Kindergeld nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II von SGB II Leistungen ausgeschlossen sind, können ebenfalls eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte erhalten.
4. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit sie nicht im Bayerischen Transitzentrum Manching-Ingolstadt und dessen Dependancen untergebracht sind.
5. Empfänger von Wohngeld (WoGG)
6. Leistungsberechtigte des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) einschließlich des (Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen
7. Empfänger von Leistungen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Übernahme von Beiträgen von Kindertageseinrichtungen oder ganz oder teilweiser Erlass von Kitagebühren)

der vorgeschlagene Kreis der Berechtigten nimmt weitgehend den Personenkreis auf, für die schon jetzt Vergünstigungen in Ingolstadt gewährt werden (siehe Anlage 1) und vereinheitlicht diesen. Sollte er um weitere Lebenslagen erweitert werden, die ebenfalls mit eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen verbunden sind, kann dies allerdings nicht mehr mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Durch die Ausnahmeregelung im Bereich des AsylbLG soll ein Gleichklang mit dem Förderumfang der übrigen Großstädte, die über keine besondere Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 5 Abs. 5, 30a AsylG verfügen, erreicht werden.

Insgesamt wären ca. 9.500 Einwohner berechtigt, eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte zu beantragen. Der Kreis der potentiell Berechtigten setzt sich wie folgt zusammen:

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)	310
Empfänger von Grundsicherung im Alter (4. Kapitel SGB XII)	1.250
Empfänger von Arbeitslosengeld II	4.193
Empfänger von Sozialgeld	1.725
Kinder ohne Leistungsanspruch in Familien im SGB II Leistungsbezug	67
Empfänger von Leistungen nach AsylbLG (nur dezentral oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen)	386
Empfänger von Wohngeld	1048
Empfänger Kinderzuschlag	200 *)
Leistungsberechtigte aus dem Bereich SGB VIII	338
Summe	9.517

*) Zahlen geschätzt (da Vollzug durch nichtstädtische Stellen erfolgt und/oder Daten nur für das Stadtgebiet Ingolstadt nicht vorliegen)

4. Prüfung der Einführung eines ÖPNV-Sozialtickets

Die Verwaltung schlägt vor, zumindest in der ersten Ausbaustufe der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte auf die Einführung eines ÖPNV-Sozialtickets zu verzichten. Mit der Neuermittlung der Regelbedarfe zum 1.1.2017 wurden die Bedarfe an Verkehrsdienstleistungen vollständig berücksichtigt. Die Einführung zum jetzigen Zeitpunkt würde nach Ansicht der INVG zudem die Gründung des angestrebten regionalen Verkehrsverbundes erschweren.

Zum 1.1.2017 wurden die Regelbedarfe neu ermittelt. Statt 20,77 € nach der bisherigen Berechnungsmethode sind nunmehr 26,44 € monatlich für Verkehrsdienstleistungen im Regelbedarf eines alleinstehenden Erwachsenen enthalten (jeweils in Preisen von 2013). Mit den zwischenzeitlichen Regelsatzerhöhungen ergibt sich ab 1.1.2018 somit ein Betrag von 27,80 €.

Die Bundesregierung hat die Ermittlung des Bedarfs wie folgt begründet (s. Bundestags-Drucksache [18/9984](#) S. 42):

„... die Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) und Motorrad sowie deren Nutzung (werden) nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr, weshalb die Ausgaben für den Luftverkehr nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden. Beide Ausgabenpositionen sind nicht existenzsichernd und gehören damit nicht zum Grundbedarf. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen. ... Stattdessen wird bei hilfebedürftigen Personen von der Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung und bzw. oder Reparatur) sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs ausgegangen. Die Berechnungen zum Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen wurden entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 114) modifiziert, um den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen vollständig bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen. ...“

5. Prüfung der Einführung einer Bildungs- und Teilhabekarte

Im Rahmen der Diskussion über die im Jahr 2016 erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen („BuT“) in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien im Mai 2017 wurde seitens mehrerer Mitglieder das bisherige Antragsverfahren für Bildungs- und Teilhabeleistungen kritisiert. Daher soll nachfolgend über den Umfang des ursprünglichen Prüfauftrages hinaus auch zur möglichen Einführung einer Bildungs- und Teilhabekarte Stellung genommen werden.

Eine Möglichkeit das Antragsverfahren für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu modernisieren ist

die Einführung einer Bildungs- und Teilhabekarte. Die Stadt Erlangen hat mit ihrer Kombination aus dem ErlangenPass, der für BuT-Berechtigte auch die Funktionen einer Bildungs- und Teilhabekarte beinhaltet, gute Erfahrungen gemacht. Daher würde es sich auch in Ingolstadt anbieten, wenn eine Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte eingeführt werden soll, diese für entsprechend Berechtigte auch um die Funktion einer BuT-Karte zu erweitern.

Die Entscheidung über die Einführung einer BuT-Karte ist jedoch auch unabhängig von der Entscheidung über die (allgemeine) Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte möglich. Eine BuT-Karte ermöglicht es insbesondere den Leistungsanbietern von Bildungs- und Teilhabeleistungen, also z.B. den Schulen oder den Vereinen online mit der Stadt die Kosten für die erbrachten Leistungen abzurechnen. Darüber hinaus kann eine entsprechende Online-Plattform zusätzliche Transparenz über die Ingolstädter Angebote im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bewirken. Ein erster Eindruck über die Möglichkeiten einer solchen Online-Plattform lässt sich unter www.but-konto.de oder unter www.bildungs-karte.org gewinnen. Gleichzeitig besteht mit der Karte für die Kinder und Jugendlichen eine einfache Möglichkeit, gegenüber den Leistungsanbietern ihre Berechtigung für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen nachzuweisen.

Der Bund erstattet den Kommunen die Ausgaben im Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets durch einen erhöhten Bundesanteil an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 48 Abs. 8 SGB II). Mit der am 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderung des Art. 3 AGSG wurde in Bayern eine interkommunale Umverteilung der Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen eingeführt. Diese ist einer Spitzabrechnung soweit als möglich angenähert. Sollte die Einführung der Bildungskarte deshalb zu einer erhöhten Inanspruchnahme von BuT-Leistungen führen, würden die Kosten für die BuT-Leistungen der Stadt Ingolstadt über die Umverteilung der Bundesmittel erstattet.

6. Organisation der Kartenausgabe und -verwaltung

Bei der hier vorgeschlagenen Form der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte ist der überwiegende Teil der Berechtigten bereits Kunde der sozialen Ämter der Stadt, so dass von der jeweiligen Stelle, ohne weitere Prüfung, eine derartige Karte ausgegeben werden kann. Soweit nur eine einfache, mit dem Namen des Berechtigten versehene Karte ausgegeben wird, ist keine Anschaffung von zusätzlicher Hardware nötig. Die Karten können als vorgefertigte Rohlinge gekauft werden, die Beschriftung mit Namen und Gültigkeit erfolgt bei der Ausgabe händisch, die Abrechnung von BuT-Leistungen erfolgt über ein online-Portal (für das allerdings Gebühren anfallen). Um die im Online-Portal erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht fortlaufend mit hohem Personalaufwand händisch in die vorhandenen Leistungsprogramme Übertragen zu müssen, ist einmalig die Anschaffung eines neuen Schnittstellentools für die Leistungsprogramme nötig.

Für Leistungsbezieher, wie etwa Kinderzuschlagsberechtigte, denen Sozialleistungen nicht durch städtische Dienststellen sondern durch Bundes- oder Landesbehörden gewährt werden, besteht keine Möglichkeit die „fremden“ Behörden zur Ausgabe einer städtischen Karte zu verpflichten. Für diese Personen muss eine zentrale Ausgabestelle definiert werden. Auf Grund des Sachzusammenhangs mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlagsberechtigte, die vom Jobcenter erbracht werden, sollte auch die Sozial und Kulturkarte für die kinderzuschlagsberechtigten Eltern vom Jobcenter ausgegeben werden.

Über das online-Portal können die Leistungsberechtigten Informationen über mögliche Bildungs- und Teilhabeangebote erhalten. Die Leistungsanbieter nutzen das online-Portal zur Eingabe ihrer Abrechnungsdaten. Durch den Betreiber des online-Portals wird dann eine Monatsabrechnung erstellt und an die Stadt weitergegeben. Diese kann dann über die Schnittstelle des Leistungsprogramms gezahlt werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von privaten Anbietern, die Inhabern der Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte ebenfalls Vergünstigungen gewähren, kann mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden.

7. Kosten der Einführung der Karte

Um die zu erwartenden Einführungs- und Verwaltungskosten abschätzen zu können, die durch die Einführung einer Sozialkarte entstehen würden, wurden noch keine direkten Angebote eingeholt, da der Leistungsumfang der Karte noch offen ist, sondern nur einfache Anfragen getätigt..

Die Frage was die Karte alles umfassen soll, wie fälschungssicher sie sein soll und welche technischen Möglichkeiten genutzt werden sollen bzw. können wirkt sich auf die Höhe der IT- bzw. Anschaffungskosten aus.

Mindestsachkosten

Die reinen Herstellungskosten für eine einzelne Ingolstädter Sozial- und Kulturkarte in einer (nicht erweiterbaren) Basisvariante (ohne Magnetstreifen oder Chip; ohne Anbindung an bestehende IT-Fachverfahren) werden auf ca. 0,25 € je Kartenrohling geschätzt. Für die Nutzung des online-Portals zur Abwicklung der BuT-Leistungen fallen monatlich zusätzlich ca. 1.200,- bis 1.800,- € für den Onlinedienst an.

Für das Schnittstellenprogramm zu den Fachanwendungen fallen einmalige Kosten von 22.500 € an, plus monatliche Lizenzgebühren von ca. 270 €

Gesamtkosten

Insgesamt entstünden daher bei Einführung einer Karte die allein zur Vereinfachung des Nachweises als Berechtigter für Leistungsvergünstigungen dient einmalige Kosten in Höhe von ca. 2.500 €. Für die Einführung einer Karte mit der Mindestfunktionalität für BuT kommen ca.22.500 € einmalige und 26.000 € jährliche Kosten dazu.

8. Die Erhöhung der Regelsätze im SGB XII

Wie im Antrag genannt, sollen durch eine Erhöhung des Regelsatzes die Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII in die Lage versetzt werden, damit das höhere Miet- und Preisniveau in Ingolstadt auszugleichen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Anspruch eines Leistungsbeziehers aus der Summe der Bedarfe aus Regelsatz, evtl. Mehrbedarf, Miete (incl. Nebenkosten) und evtl. Krankenkassenbeitrag berechnet. Diesem Gesamtbedarf wird dann das jeweilige Einkommen gegenübergestellt. Die Höhe der Miete hat damit keinen Einfluss auf die zur Verfügung stehenden Mittel für den Lebensunterhalt, da sie in der Regel voll übernommen wird.

Mit dem "Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung der SGB II und XII" hat der Bundesgesetzgeber am 01.12.2016 die Ermittlung und auch die Höhe der Regelsätze für den Sozialleistungsbereich neu festgelegt. In seiner Sitzung vom 16.12.2016 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, so dass es zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Die Stadt Ingolstadt hat die Erhöhungen zum 01.01.2017 umgesetzt. Dabei wurden die Regelsätze wie folgende geändert:

Personenkreis	2016	2017	2018
Alleinstehende und Alleinerziehende	404,00 €	409,00 €	416,00 €
Mischregelsatz (2 Erwachsene)	364,00 €	368,00 €	374,00 €
Erwachsener ohne eigenen Haushalt	324,00 €	327,00 €	332,00 €

ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	306,00 €	311,00 €	316,00 €
ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	270,00 €	291,00 €	296,00 €
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	237,00 €	237,00 €	240,00 €

Bei der Ermittlung der neuen Beträge durch die Bundesregierung wurden die Beschlüsse und Prüfaufträge des Bundesverfassungsgerichtes von 2010 bis 2014 umgesetzt. Grundlage dafür waren neue Einkommens- und Verbrauchsstichproben. Wie aus im Internet nachlesbaren Aufstellung zum Verbraucherindex 2016 zu ersehen ist, ist für das gesamte Jahr 2016 von einer Preissteigerung von 0,7 % auszugehen. Die Erhöhung der Regelsätze betrug dagegen, bis auf die Kleinkinder, 0,9 - 1,24 %, in der Altersgruppe der Jugendlichen betrug sie sogar 7,78 %.

Durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 wurden die Regelsätze zum 1.1.2018 weiter erhöht. Die Erhöhung wurde ebenfalls von der Stadt Ingolstadt umgesetzt.

Nach § 27a SGB XII wird der gesamte notwendige Lebensunterhalt neben Unterkunft und Heizung durch die Regelsätze abgedeckt. Diese Regelsätze werden bundesweit festgesetzt. Die Möglichkeit der Einführung einer erhöhten örtlichen Regelleistung ergibt sich aus § 98 AVSG i.V.m. § 29 Abs. 3 SGB XII und wird derzeit bundesweit alleinig durch die Landeshauptstadt München und den Landkreis München genutzt.

Diese Ermächtigung räumt den Sozialhilfeträgern einen erheblichen Ermessensspielraum ein, wobei jedoch die allgemeinen Grundsätze wie das Willkürverbot und das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Weiter sind auch § 29 Abs. 2 – 5 SGB XII zu beachten, d.h. Grundlagen für Abweichungen sind Auswertungen aus regionalen Einkommens- und Verbrauchsstichproben und regionale Besonderheiten.

Die Landeshauptstadt München hatte deshalb im Vorfeld der Regelsatzanhebung ein Gutachten zur Überprüfung der Höhe der Sozialhilferegelsätze in München in Auftrag gegeben.

Ein derartiges Gutachten liegt für Ingolstadt nicht vor.

Zu beachten ist, dass diese bundesweiten Beträge auch für die Bereiche des SGB II, der Kriegsopferfürsorge und das Asylbewerberleistungsgesetz gelten, ohne dass den Kommunen eine örtliche Erhöhung der Regelsätze gestattet ist.

Durch eine einseitige Herausnahme eines Teils der Bezieher von existenzsichernden Leistungen (hier der SGB XII Leistungsbezieher), findet hier eine nicht nachvollziehbare oder begründbare Besserstellung eines begrenzten Personenkreises statt.

Für den Bereich der Grundsicherung (Kap. 4 SGB XII), deren Kosten inzwischen zu 100% vom Bund getragen werden, müsste ein evtl. Aufstockungsbetrag von der Stadt Ingolstadt selbst getragen werden.

Geschätzte Kosten für die Regelsätze im SGB XII bei einer Erhöhung um 3%:

Art der Leistung	Zahl der Leistungsberechtigten	Kosten pro Jahr
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (4. Kapitel SGB XII)	1.250	184.050 €
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	300 Erwachsene + 16 Kinder	45.848 €
Gesamt	1.566	229.898 €

Da Mehrbedarfe als Prozentsätzen aus den Regelsätzen gewährt werden, ergeben sich auch hier Mehrkosten, die aber erst nach Detailauswertung jedes einzelnen Falles berechenbar wären.

Aus Sicht des Amtes für Soziales ist auch darauf hinzuweisen, dass durch eine Erhöhung der Regelsätze in Ingolstadt ein gewisser Sogeffekt für die nähere Umgebung entsteht. Daneben gibt es in Ingolstadt ein breites Netz an Discountern für alle Bereiche, deren Angebote überwiegend bundesweit einheitlich sind. Es werden daher keine Anhaltspunkte für höhere Lebenshaltungskosten in Ingolstadt als in anderen Gebieten gesehen.